

Interessenbekundungsverfahren gemäß Nr. 3 der AV zu § 7 LHO Berlin

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 LHO Berlin, nicht um eine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG.

Aktenzeichen: **HH07_21_Corona-Virus_Testverordnung**

Erklärung der Bereitschaft zur Durchführung von Bürgertest nach einer möglichen Beauftragung durch das Gesundheitsamt gemäß § 4a TestV auf dem Gelände der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Schöneberg spätestens ab dem 01. Oktober 2021

1. Auftraggeber:

Name: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)

Anschrift: Badensche Straße 52

10825 Berlin

E-Mail: ausschreibung@hwr-berlin.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ist mit rund 11.400 Studierenden eine der großen Hochschulen Berlins mit zwei Standorten. Am Standort Schöneberg in der Badensche Straße sind ca. 5700 Studierende immatrikuliert. Die Hochschule zeichnet sich durch ausgeprägten Praxisbezug, intensive und vielfältige Forschung, hohe Qualitätsstandards sowie eine starke internationale Ausrichtung aus. Das Portfolio der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) umfasst eine große fachliche Bandbreite: Unter einem Dach werden Wirtschaftswissenschaften, privates und öffentliches Wirtschaftsrecht, Verwaltungs-, Rechts- und Sicherheitsmanagement sowie ingenieurwissenschaftliche Studiengänge angeboten. Zum WS 2021/2022 ist eine Öffnung der Hochschule im Studienbetrieb in einem noch nicht endgültig festgelegten Umfang vorgesehen. Für die Teilnahme an den Präsenzangeboten der Hochschule wird jedoch der Nachweis einer vollständigen Impfung, einer Genesung von einer SARS-CoV-2 Infektion oder die Vorlage eines aktuellen negativen Testergebnisses erforderlich sein.

Zur Sicherung des Studienbetriebs wird es erforderlich sein, eine nennenswerte Zahl von Studierenden regelmäßig zu testen. Es wird ein Leistungserbringer für den ‚Bürgerschnelltest‘ (auch zugänglich für die allgemeine Öffentlichkeit) am Standort Schöneberg in der Badensche Straße gesucht.

2. Art des Verfahrens: Interessenbekundungsverfahren

3. Frist zur Einreichung der Interessenbekundung: **09.07.2021- 12:00 Uhr**

4. Dauer der Leistungserbringung:

Die Dauer der Leistungserbringung soll **mindestens 5 Monate** betragen.

Berücksichtigt werden können nur Angebote, welche auf der Grundlage der in der hier angegebenen Daten eine verbindliche Zusage treffen und darüber hinaus an keinerlei zusätzliche Bedingungen geknüpft sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der anbietenden Dienstleister welche anderslautende Regelungen enthalten, entfalten in den betreffenden Teilen im Rahmen dieses Verfahrens keine Wirkung. Mit Abgabe seines Angebotes stimmt der Anbieter dieser Einschränkung zu.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem hier vorliegenden Sachverhalt nicht um eine öffentliche Auftragsvergabe handelt.

5. Leistungsbeschreibung:

Im Rahmen der vom Bund erlassenen Coronavirus – Testverordnung haben asymptomatische Personen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests (§§ 1 Abs. 1 und 4a TestV). Ein solcher Test kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens **einmal** pro Woche in Anspruch genommen werden (§ 5 Abs.1 TestVO). Als Leistungserbringer sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsamtes, Arztpraxen und die Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigung berechtigt.

Als weitere Leistungserbringer können nach § 6 Abs. 1 TestV in Berlin ansässige bzw. tätige Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung, garantieren vom zuständigen Gesundheitsamt beauftragt werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Es ist ein Testkonzept beim Gesundheitsamt (bzw. bei den zuständigen Behörden) einzureichen.
- Es sind die Regelungen der TestV anzuwenden und einzuhalten.
- Es ist eine Schulung nach § 12 Absatz 4 TestV erforderlich.
- Die erbrachten Leistungen und die Sachkosten nach den §§ 9 bis 11 sind mit der Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen, in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat.

- Für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests wird seitens der Kassenärztlichen Vereinigung eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten und ab dem 1. April 2021 höchstens 6 Euro je Test gezahlt.
- Für die Vergütung von weiteren Leistungen ist der § 12 TestV zu beachten.

Für die Vollständigkeit der Aufzählung wird keine Haftung übernommen. Diese Ausführungen dienen nur der Information des Interessenten.

Die HWR Berlin bittet alle zur o. g. Gruppe gehörigen Leistungserbringer zu prüfen, ob Möglichkeiten zur Durchführung von Bürgertests am Schönberger Campus der HWR Berlin besteht. Der HWR Berlin ist es wichtig, dass auch die zeitlich gebündelte starke Inanspruchnahme von Testkapazitäten durch den Leistungserbringer zu Stoßzeiten abgesichert werden kann.

Auf formlosen Antrag wird, vorbehaltlich der aktuell gültigen Rechtslage und nach Prüfung durch den Gesundheitsdienst, der Stellplatz unter Einhaltung der Regelungen in Ziffer 7 zur Verfügung gestellt. Dem Antrag ist eine Darstellung des Leistungserbringers beizufügen, aus der hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Beendigung der Tätigkeit des Leistungserbringers erfolgt. Erwartet werden Aussagen vom Leistungserbringer (in Form eines Durchführungskonzepts), wie er für die HWR planbar, klar, transparent, strukturiert und nachvollziehbar seine Dienstleistung bei Beendigung der Pandemie einstellen wird. Der Umfang des Konzepts soll nicht mehr als 2 Seiten (1 ½ zeilig, Arial 11) betragen.

Die HWR Berlin übernimmt keine Kosten für die Erstellung der Unterlagen oder sonstiger Aufwendung im Rahmen des hier vorliegenden Interessenbekundungsverfahrens.

7. Sonstige Vereinbarungen:

Als Stellplatz für das Testzentrum wird der Vorplatz vor dem Hauptgebäude der HWR Berlin in der Badensche Straße 50-51 zur Verfügung gestellt. Eine Mitbenutzung der Toiletten wird vom Auftraggeber garantiert.

Der Leistungserbringer steht in keiner weiteren vertraglichen Beziehung zur HWR Berlin. Alle Arbeits-, Betriebs- und Hilfsmittel (z.B. Strom, Reinigung, Entsorgung) werden durch den Leistungserbringer selbst zur Verfügung gestellt. Mit der Abgabe des Angebots verpflichtet sich der Leistungserbringer zur Einhaltung aller sozialversicherungs- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter*Innen. Die HWR wird in Absprache mit dem Leistungserbringer mit ausreichend zeitlichem Vorlauf über die geplanten Präsenzveranstaltungen informieren, damit sich der Leistungserbringer auf die daraus resultierende Nachfrage einstellen kann. Die Dauer der Leistungserbringung ist abhängig von der Entscheidung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zum Fortbestand des Pandemieplans - COVID-19¹.

¹ Abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/gesundheits/themen/gesundheitschutz-und-umwelt/infektionsschutz/>

Die Auswahl des Leistungserbringers erfolgt entsprechend den Darlegungen des Leistungserbringers zur Einstellung der Dienstleistung. Es wird derjenige um Leistungserbringung gebeten, der das transparenteste, klarste für die HWR Berlin praktikabelste Konzept bereitstellt. Bei Gleichstand zwischen den Leistungserbringer entscheidet das Los.